Hinweise aus dem Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.2025

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken an Urteilen der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts mit den gleichen Rechten mit wie die Berufsrichter. Die Kammern der Verwaltungsgerichte und die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden bei mündlichen Verhandlungen in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben in ihrem verantwortungsvollen Amt einen beträchtlichen Einfluss auf die Rechtsprechung. Sie sind in den Gerichten unabhängige Vertreter des Volkes, in dessen Namen die Urteile gesprochen werden.

Es wird insbesondere auf die §§ 20 bis 23 VwGO hingewiesen, aus denen sich die persönlichen Voraussetzungen ergeben, die bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu erfüllen sind.

Im Einzelnen wird erläuternd hervorgehoben:

Nach § 20 VwGO ist eine zwingende Voraussetzung, dass der ehrenamtliche Richter Deutscher ist; die Berufung eines Nichtdeutschen in ein Richteramt wäre nichtig. Der ehrenamtliche Richter soll am Tag der Wahl durch den Richterwahlausschuss mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Es genügt einer von mehreren Wohnsitzen, nicht aber der bloße Aufenthalt. Der Gerichtsbezirk des Oberverwaltungsgerichts umfasst das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gerichtsbezirke des Verwaltungsgerichts Schwerin umfassen die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin, sowie die Landkreise Rostock, Nordwest-Mecklenburg und Ludwigslust-Parchim.

In § 21 Abs. 1 VwGO sind die Personen genannt, die vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind. Nach § 21 Abs. 2 VwGO sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Der Vermögensverfall ist spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten.

In § 22 VwGO ist abschließend aufgezählt, Angehörige welcher Personengruppen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können.

- Nr. 1: Nicht wählbar zum ehrenamtlichen Richter sind Mitglieder der Parlamente und Regierungen von Bund und Ländern sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments. Wählbar sind hingegen zum Beispiel die Mitglieder von Stadtvertretungen/Bürgerschaften, Kreistagen oder Gemeindevertretungen.
- Nr. 2: Nicht wählbar sind aktive Berufsrichter aller Gerichtsbarkeiten. Wählbar sind also Berufsrichter im Ruhestand sowie Personen, die bereits ehrenamtliche Richter in einer anderen Gerichtsbarkeit sind (z.B. Schöffen).
- Nr. 3: Anders als Arbeiter im öffentlichen Dienst sind nicht wählbar Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst. Der Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist dabei weit zu verstehen. Zu ihm rechnen nicht nur der Bund, die Länder, die Kreise, Ämter und Gemeinden, sondern darüber hinaus auch z.B. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Industrie- und Handelskammern, Sparkassen, Allgemeine Ortskrankenkassen. Nicht hinderlich für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft. Wer ehrenamtlich dem Öffentlichen Dienst angehört – etwa als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde oder als

ehrenamtlicher Stadtrat – ist wählbar.

- Nr. 4: Auch hier sind Berufsangehörige, die sich im Ruhestand befinden, wählbar.
- Nr. 5: Zu den nicht wählbaren Angehörigen von Berufen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, gehören beispielsweise Steuerberater sowie zugelassene Rechtsberater und Prozessagenten.

In § 23 VwGO sind Personen genannt, die eine Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen dürfen. Soweit die kreisfreien Städte und Landkreise erwägen, Personen, die ein solches Ablehnungsrecht haben, in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wird empfohlen mit ihnen abzuklären, ob sie zur Übernahme und Ausführung des Amtes bereit sind. Als besondere Härtefälle kommen zum Beispiel Gebrechlichkeit sowie übermäßige berufliche oder häusliche Beanspruchung in Betracht.

Ein weiteres außerhalb der Verwaltungsgerichtsordnung geregeltes Erfordernis kommt hinzu. § 44a Deutsches Richtergesetz (DRiG) lautet:

„(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.“

In dem Gesetz ist kein formelles Prüfungsverfahren durch die kreisfreien Städte und Landkreise vorgesehen. Jedoch bitte ich bei der Auswahl für die Vorschlagslisten darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht Personen vorgeschlagen werden, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie an unvertretbaren Unrechtshandlungen des DDR-Regimes mitgewirkt haben. § 44a Abs. 2 DRiG ermächtigt den Richterwahlausschuss, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 DRiG von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. DRiG nicht vorliegen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass auch für die nunmehr zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach ihrer Wahl ein Überprüfungsverfahren nach §§ 20, 21 Stasi-Unterlagen-Gesetz eingeleitet werden wird. Ich bitte die auf die Vorschlagsliste gesetzten Personen darüber zu informieren.

Die zu übermittelnden Vorschlagslisten sollen außer dem Namen und gegebenenfalls Geburtsnamen des/der jeweiligen Vorgeschlagenen enthalten:

- die Anschrift
- das Geburtsdatum
- den Geburtsort
- den – möglichst genau bezeichneten – ausgeübten, gegebenenfalls auch den erlernten Beruf.